

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr. _____, Mail-Adresse: _____

**An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt Kittsee
Hauptplatz 11
2421 Kittsee**

Gebührenfrei

A B B R U C H M E L D U N G
Von Gebäuden gem. §20 Bgld. BauG 1997 i.d.g.F.

Ich/Wir beabsichtige(n), folgende Gebäude auf dem/den Grundstück/en Nr. _____,
EZ _____, GB 32012 Kittsee, Grundstücksadresse _____
abzubrechen.

.....
.....

Voraussichtlicher Beginn der Abbrucharbeiten: _____

Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke:

Name, Adresse	Grundstücksnummer	Datum, Unterschrift

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abbruch vorgenommen werden darf, wenn nicht binnen vier Wochen ab Einlangen dieses Schreibens bei der Baubehörde an mich/uns die Aufforderung ergeht, wegen baupolizeilicher Interessen um Abbruchbewilligung anzusuchen.

Beilagen:
1 Lageplan

.....
Unterschrift/en

Hinweis:

§20

Abbruch von Gebäuden

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärung der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke schriftlich mitzuteilen.

Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren sind §§17 und 18 sinngemäß anzuwenden.

Abbrucharbeiten

1. Das Abbruchvorhaben muss so ausgeführt werden, dass es den Bestimmungen der Bgld. BauVO und darüber hinaus dem Stand der Technik entspricht.
2. Den Organen der Baubehörde ist zur Vornahme von Überprüfungen jederzeit der Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
3. Mit den Abbrucharbeiten ist ein befugtes Unternehmen zu betrauen.
4. Der Bewilligungswerber und die ausführende Fachfirma haben anlässlich der Abbrucharbeiten für die Vermeidung von unnötigen Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.
5. Bei Abbrucharbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Pölzungen, Sicherung von Wasser- und Energiequellen, Unterfangen der Anrainergebäude usw.) zu treffen, so dass keine Gefährdung der Sicherheit von Personen und keine Verkehrsbehinderungen durch die Abbrucharbeiten eintreten kann.
6. Ein Beweissicherungsverfahren über die angrenzenden Bauwerke ist vor Abbruchbeginn durchzuführen.
7. Die Baustelle ist abzuschränken und Bei Dunkelheit zu beleuchten.
8. Die Baubehörde hält sich die Vorschreibung weiterer Auflagen vor, soweit diesem im öffentlichen Interesse, z.B. der Ortsbildpflege, o.ä., zum Schutz der Nachbarschaft oder der Dienstnehmer erforderlich sein sollte.
9. Die Bestimmungen der Recycling Baustoffverordnung i.d.f.F. ist genauestens zu beachten.
10. Die Abbrucharbeiten an Nachbargrundgrenzen sind so auszuführen, dass sie vom Eigengrund aus erfolgen. Bei eventuell erforderlichen Arbeiten (Abbruch und Neubau) an der Nachbargrundgrenze oder bei notwendigem Benutzen vom Fremdgrund ist das Einverständnis mit dem Nachbarn rechtzeitig herzustellen. Im Übrigen wird auf den §12 des Bgld. Baugesetzes (zeitweise Benutzung fremden Grundes) hingewiesen.
11. Die Abbrucharbeiten an Nachbargrundgrenzen sind so auszuführen, dass keine Schäden entstehen. Sollten jedoch durch die Abbrucharbeiten trotzdem Schäden an Nachbarobjekten oder Nachbargrundstücken eintreten, sind diese Schäden durch den Abbruchwerber sofort beheben zu lassen. Nicht wiederherstellbares ist abzugelten.
12. Das Grundstück ist nach den Abbrucharbeiten und dementsprechend auch das ganze Jahr über so instand zu halten und zu pflegen, dass es dem Ortsbild entspricht, Bgld. Baugesetz §13 – Pflege von Grundstücken im Bauland.
13. Niederschlagswässer die nicht als Nutzwasser verwendet werden, sind technisch einwandfrei zu versickern, abzuleiten oder zu entsorgen, sodass sie nicht auf öffentliches Gut, Nachbargrundstücke oder andere Bauwerke gelangen können.

Von der Behörde auszufüllen!

Prüfung durch die Baubehörde:

Die Prüfung der Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben:

*) gegebenenfalls streichen

- Die Zustimmungserklärungen aller Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) sowie aller Eigentümer liegen nicht* vor.

Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich nicht wesentlich verletzt.
- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich in folgenden Punkten wesentlich verletzt:

- es sind folgende Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben:

- es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern:

Datum:

Unterschrift des Bausachverständigen:.....

Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:

- Genehmigung:** Der ggst. Abbruch darf durchgeführt werden
- Abweisung der Abbruchmeldung:** Die Abbruchmeldung ist abzuweisen und der Abbruchwerber gem. §20 BauG aufzufordern, um Abbruchbewilligung anzusuchen.

Kittsee

Ort

Datum

Unterschrift Bürgermeister